

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/3/22 3Ob107/60, 3Ob19/75, 3Ob61/06a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.1960

Norm

EO §133

EO §138

EO idF EONov 2000 §135

Rechtssatz

Wie der OGH bereits wiederholt ausgesprochen hat (vergleiche Entscheidung 10b 407/56, EvBl 1957/26, 3 Ob 165/58 ua), besteht die Wirkung des § 138 Abs 1 EO darin, dass zur Hereinbringung einer vollstreckbaren Forderung die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft, auf der das Pfandrecht für die hereinzubringende Forderung schon rechtskräftig zwangsweise eingetragen ist, ohne Beibringung des Exekutionstitels bewilligt werden muss. Das Gesetz hält offenbar eine neue Prüfung des Exekutionstitels in dem Fall für unzulässig und überflüssig, wo auf Grund desselben Titels auf dieselbe Liegenschaft die Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung schon rechtskräftig bewilligt ist. Diese Vorschrift enthebt das Gericht allerdings nicht der Verpflichtung, die vom Gesetz bestimmten sonstigen Voraussetzungen für die Zwangsversteigerung zu prüfen, so zum Beispiel ob die Zwangsversteigerung nach dem Grundbuchsstand zulässig ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 107/60

Entscheidungstext OGH 22.03.1960 3 Ob 107/60

- 3 Ob 19/75

Entscheidungstext OGH 28.01.1975 3 Ob 19/75

nur: Besteht die Wirkung des § 138 Abs 1 EO darin, dass zur Hereinbringung einer vollstreckbaren Forderung die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft, auf der das Pfandrecht für die hereinzubringende Forderung schon rechtskräftig zwangsweise eingetragen ist, ohne Beibringung des Exekutionstitels bewilligt werden muss. (T1)

- 3 Ob 61/06a

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 61/06a

nur T1; Beisatz: Unter einem „rechtskräftig“ begründeten Pfandrecht an einer Liegenschaft ist auch nach der EO-Novelle 2000 ein zwangsweise begründetes Pfandrecht (§ 87 EO) oder aber ein vollstreckbar gewordenes vertragsmäßiges Pfandrecht (§ 89 EO) zu verstehen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0002647

Dokumentnummer

JJR_19600322_OGH0002_0030OB00107_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at